

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
für eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über
die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die
Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2015-14486/17]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Länder arbeiten seit 2009 gemeinsam mit den Partnern ASFINAG, ÖBB Infrastruktur, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund und BMVIT erfolgreich am österreichweit einheitlichen Verkehrsreferenzsystem GIP für verkehrsbehördliche Verfahren, Betrieb der Infrastruktur, Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung in allen Verwaltungseinheiten in vom Klima- und Energiefonds geförderten Projekten zusammen. Daten aus der GIP werden in einem regelmäßigen Zyklus als Basisdatensatz für die Verkehrsauskunft Österreich (VAO) und die elektronische Verwaltungsgrundkarte Österreichs (basemap.at) zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit der Förderprojekte endet mit Ende 2015, ebenfalls der interimistische Betrieb der Betreiberplattform GIP, der für die Synchronisation der "Länder-GIPs" zum österreichischen Verkehrsreferenzsystem (GIP-Ö) zuständig ist. Um die verwaltungsübergreifende Kooperation beim dauerhaften Betrieb und die Weiterentwicklung der Österreichischen Graphenintegrationsplattform GIP als multimodales Verkehrsreferenzsystem weiterhin gewährleisten zu können, haben die Länder und der Bund die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ausverhandelt.
2. Die vorliegende Vereinbarung (Subbeilage 1) wurde unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse von den Landeshauptleuten im Rahmen der Tagung der Landeshauptleutenkonferenz am 6. Mai 2015 in St. Pölten und für die Bundesregierung vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie am 3. Juni 2015 unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Dringlichkeitserfordernis

Für die ab 1. Jänner 2016 vorgesehene operative Umsetzung der gegenständlichen Vereinbarung sind noch umfassende Vorarbeiten (zB Gründung eines Vereins, Beauftragung des GIP-Betreibers) nötig. Diese können erst dann begonnen werden, wenn alle Partner diese Vereinbarung ratifiziert haben, sodass vorgeschlagen wird davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Eine dringliche Behandlung der Vereinbarung im Juli-Landtag wäre daher auch dann erforderlich, wenn die laufende Gesetzgebungsperiode nicht im kommenden Herbst enden würde.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Erläuterungen, Subbeilage 2, verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphen-integrationsplattform GIP gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.**

2 Subbeilagen

Linz, am 6. Juli 2015
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann